

19. I. 1915.

50

Vermittlung der Pakete für Kriegsgefangene.

Die Bemühungen, welche von diplomatischer wie postalischer Seite zugunsten der Zulassung der Versendung von Paketen für die österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen unternommen wurden, haben dazu geführt, daß nunmehr dem Paketverkehr für unsere Kriegsgefangenen in Rußland, Frankreich und Großbritannien kein Hindernis entgegensteht.

Der Inhalt der Pakete ist jedoch beschränkt auf Kleider, Wäsche und sonstige für den persönlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände. Schriftliche Mitteilungen dürfen nicht beigegeben werden.

Die Sendungen müssen, entsprechend dem langen Transporte, mit besonderer Sorgfalt verpackt und gut verschlossen sein; die Emballage soll möglichst aus Wachseleinwand oder aus einem wasserdichten Stoffe oder aus einer Holzkiste bestehen. Die Adresse, die am besten auf die Emballage des Pakets selbst zu schreiben ist, hat zu enthalten: die genaue Namensbezeichnung, den militärischen Grad, das Regiment, den Aufenthaltsort und das Bestimmungsland und muß in lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Ferner muß auf dem Pakete und der Begleitadresse der Vermerk „Kriegsgefangenen-Sendung“ (Prisonier de guerre) in einer in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

Die Pakete, die das Einzelgewicht von 5 Kilogramm nicht überschreiten dürfen, können gebührenfrei abgefordert werden. Die Beförderung erfolgt auf Gefahr des Aufgebers.